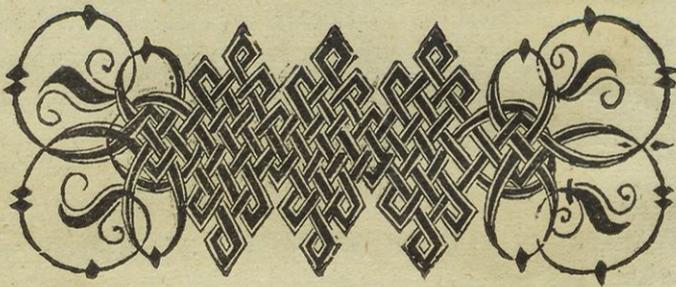




Seiner Erbsamen  
Landschafft in Crain ver-  
besserte Landtschran-  
ken Ordnung.

ANNO M.D.LXV.



Gedruckt im Fürstenthumb  
Steyr / in der Hauptstatt Grätz durch  
Andream Franck.

R II 240507/x3

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a name and a date.



ANNO M.D.LXX



Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side. It appears to be a name and a date.

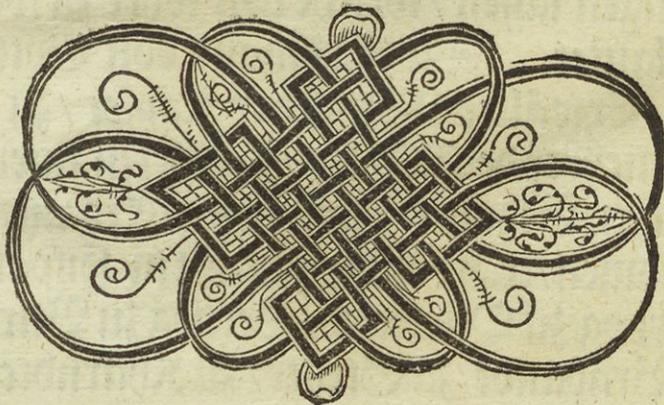
Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a reference number or date: 11-030044



Er Carl von  
Gottes genade Erk  
herzog zu Osterreich  
Herzog zu Burgun  
di/ Steyer/ Khärnd  
ten/ Crain vñ Bier  
temberg/ıc. Graue  
zu Tyrol vñ Görz ıc

Bekennen öffentlich mit diesem brieff vnd thuen  
khundt allermeniglich / Als vns ain Ersame  
Landtschafft vnser Fürstenthumbs Crain/  
durch ire statliche Gesandten vnd Pottschaft die  
Edlen vnser lieben getreuen. Hanns Josephen  
Freyhern zu Esch vnd Hungerspach. Dietri-  
chen Freyherren zu Alwersperg. Pangrazen  
Sawer vñnd Maximilian von Lamberg zum  
Kotenpichel / nach verrichtung etlicher irer an-  
dern sachen / auch ir Landtschrammen ordnung  
fürbringen lassen / welche von wort zu worten  
also gelautet. Wir Ferdinand von Gottes ge-  
naden / Erwälter Römischer Kayser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs / In Germanien / zu  
Hungern/ Behaim / Dalmatien / Croatien vnd  
Sclouonien / ıc. Rhönig / Infant in Hispanien /  
Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgun-  
di / zu Brabandt / zu Steyer / zu Khärndten / zu  
Crain / zu Luzenburg / zu Wirtemberg / Ober  
vñnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben/  
Margraue des Heiligen Römischen Reichs /

zu Burgaw / zu Märherz / Ober vnnnd Nider  
Lausniz / Gefürster Graue zu Habsburg / zu Ty  
rol / zu Pfierdt / zu Riburg vnd zu Görz 2c. Land  
graue In Elsäß. Herz auff der Windischen  
march / zu Portenaw vñ zu Solnis 2c. Bekhen  
nen öffentlich mit disem brieff / vnd thue khunde  
allermeniglich / Als vns ain Ersame Landt  
schafft vnsers Fürstenthumbs Crain / durch  
ire statliche Gesandten vnd Potschafft die Edlen  
vnserer liebe getreuen Hobsten von Gallenburg  
zum Gallenstein vnsern Rath vnd Landzuer  
weser daselbs / Achazzen Frenherm vom Thurn  
vnnnd zum Creuis / Dieterichen Frenherm zu  
Alwersperg vnd Mertz Gallen zu Kuedolffs  
egkh neben andern sachen / auch ain verfa  
ste Landzordnung fürbringen lassen /  
welche von wort zu wortten  
also lautt,





Es sol auch der Clager in derselben sachen verzer/vñ zu wei-  
terer Clag nicht zuegelassen werden/Er habe dann dem be-  
klagten den vnkosten vnd Expens. So ime auff das vorig  
erscheinen vñnd gehorsamlaiten gangen/ nachmässigung  
des Gerichts erlegt.

**F**all aber/dz ain parthen so im Landfrecchten zuhand-  
len hat/auff dem weg durch franeckhait/wasser oder an-  
der vngesall verhindert würde/vnd welcher dasselbig durch  
glaubwürdige schein/oder in ander weg genuegsam fürbrin-  
gen mag/dem solle solche ehafft vñnd ver hinderung an sei-  
nem Rechten one Nachthail sein.

**W**elche parthenen auch am Montag vñnd Erichitag  
früe gegen ainander wilkührlich fürkommen vñnd  
Rechtlich zu Procediern begern/denen sol es/so vil die zeit  
raum vnd stat gibt/zu befürderung des Rechtens/so wenig  
als hernach gesperrt werden.

## Vonder parthenen erschei- nung vnd erzaiung zum Hoffrechten

**W**elche parthenen aber im Hoffrechten zuhandlen ha-  
ben/oder ins Hofrecht Citiert seind / die solle sich am  
Montag vñ Erichitag im angeunden hofthending bey dem  
Herrn Landshaubtman oder seinem verwalter im Hofre-  
chten anzaigen/vnd sich mit namen verzeichnen lassen / vñ  
alsdann am Erichitag im Hofrechten zu procediern für-  
komen/Welcher tail aber weder persönlich noch durch vol-  
mächtigē gewalstrager bis auff den Erichitag nit erscheint/  
demselben außbelebenden tail / sol auff der erscheinenden  
gegenparthen/oder derselben Gewalstrager anrueffen/als  
bald / Weil man an demselben Erichitag/das Hofrecht be-  
sitzt / gleicherweiss wie im Landfrecchten zuuor gemelde/  
durch den Weispoten durch die offne Thür zu dreyenmalen  
geruefft werden/Vñnd so alsdann die beruefft parthen an  
bestimbten Erichitag ehe das Gericht auffsteth/ wie obge-

meldet

*ad differentiam der Landfrecchten, alle die  
nicht nicht persönlich vñnd nicht geruefft  
ist, so er nicht gewaltsam geruefft worden,  
sondern durch die offne Thür zu dreyenmalen  
geruefft worden, so er nicht geruefft worden,*

meldt weder persönlich noch durch ainichen volmächtigen  
 Gewaltstrager nicht fürkombt. So hat der erschinen an-  
 ruffendt tail. Vnd Nemblich der Clager gegen dem auß-  
 beleibende Beklagten seine Spruch/wie Hofrechts Recht  
 ist/erstanden vñ behabt. Wo aber der Clager aussenbeleibt/  
 so soll der anruffendt beklagt von des Clagers Clag / nach  
 hofrechts Recht entprochen sein/Also. Das ine der Clager  
 solcher beklagten sachen halben/verzer im hofrechten nit für  
 wenden müge/Daß die weil die hofrechten allein vmb Ge-  
 wält vnd entwerung die sich vor verscheinung Jar vnd tag  
 verlossen haben/geordent seindt / auch ainem jeden der nach  
 verlossener that/vnd entwehrung in Jar vñ tag im hofrech-  
 ten nicht Clagt / desgleichen dem der in hofrechten verläs-  
 stigt wirdt/ das ordenlich Landrecht beuorsteht/ Derwe-  
 gen ist vnnot/ auch nie gebreuchig gewest / den außbelibnen  
 Clager/im hofrechten widerumben zu der Clag zuezulassen  
 Doch wo der Clager oder Antworte/oder derselbe Gesand-  
 ter Gewaltstrager. Auff dem weg durch Kräckhait/ wasser  
 oder ander ungefall verhindert/ vñnd dasselb durch genug-  
 samen schein/darbringen wurde / dem solle solch chafft vnd  
 verhindertnis on nachtail sein.

## Von ordnung vnd zeitlicher erscheinung der zue geordneten Herrn Rechtsprecher vnd Besitzer.

**I**n jeder geordenter Herz. Vnd Besitzer / sol allwe-  
 gen am Sonntag Abendt vor dem Hoftheding zeit-  
 lich hieher (oder an das ort im Lande dahin die hoftheding  
 nach gelegenheit der leuff bestimbt vnd angestellt werden)  
 ankommen/vnd am nachuolgunden Montag früe/ in sein  
 Besitzer Ampt treten vnd demselben bis zu vollendung  
 aines jedē hofthedings wie sich gebürt fleissig beywohnen

**E**s soll auch hinsüro derselben kainer von leichter vr-  
 sach oder entschuldigung wegen/ vñ eigentlich on son-  
 dere

dere grosse merckliche ehaft/ nicht aussenbeleben/ wo aber  
der ainer mit solcher Mercklichen grosser ehaft oder wiss-  
sentlichen Leibs schwachheit verfanget/ soll Er dasselb dem  
Gericht bey welches erkantnus steht. Solche ehaften für  
genuegsamb anzunemen oder nicht/ zeitlich zueschreiben/  
auch nichts destoweniger ainen andern Herrn oder Landt-  
man/ welchen Er derselben zeit alhie zusein oder bey Hof-  
thending zuhandlen haben am gewisesten wais/ oder ver-  
hofft/ durch Schreiben oder ander weg erbitten/ damit der-  
selb an seiner stat. Die Rechten besitzen helffe.

**G**leichertweis soll kain geordenter Herr vnd Besitzer  
vom Hofthending verruecken/ noch dasselbig begern.  
Er habe dann grosse wissentliche vrsach/ vñ deshalben von  
dem Herrn Landts hauptman/ oder Landtsuerweser erlaub-  
nus empfangen/ derselb soll auch vor seinem verzaissen/ ain  
andern Herrn oder Landtman das wehrendt Hofthending  
an seiner stat zu ainem Besitzer erbitten vnd verlassen.

**D**B auch ain geordenter Besitzer mitlerzeit des Hof-  
thending vnd aussenhalb der Landtschranken in sei-  
nen eignen sachen ain halben tag/ oder mehr zuthuen hat/  
vnd derwegen dem Rechten nicht beywohnen mag. Soll er  
dieselb zeit gleichermassen ainen andern Landtman an sei-  
ner stat zu ainem Besitzer stellen.

*Landtschranck: d. Landtsuerweser solt aindern vñ Besitzer sein*  
**I**tem so jemandt auß den geordneten Herrn vnd Bes-  
itzern in seinen sachen vñ notturfsten/ ain notwendige  
Kais außser oder inner Landts/ vorhat/ oder fürnimbt.  
Derwegen Er wais/ das Er denn nächstuolgunden Hof-  
thending nicht beywohnen mag/ so soll Er zeitlich vnd ge-  
wislich ain andern Herrn oder Landtman an seiner stat zu  
ainem Besitzer erbitten/ vñ stellen/ auch solches dem Ge-  
richt bey demselben erbetnen Besitzer zueschreiben.

**W**elcher geordenter Herr vnd Besitzer aber/ wie ob-  
steht/ nicht zeitlich zum Hofthending kombt/ oder gar  
ausenbleibt/ oder on erlaubnus hinwegckh verrueckt/ oder  
nicht

nicht zu jeder gewondlicher zeit dem Rechten bey wonth/  
vnd kainen andern Herrn oder Landtman/an seiner stat zu  
Besitzer erbitt/vnd stellt/der soll dasselb hofschending/dar-  
in Er dise ordnung vbertretten hat / vmb den Sechstentail  
seiner Besizerambts besoldung / vnd wo Er dasselb offter  
vbertretten würde/vmb mehrers/ vnnnd in ander weg nach  
erkathnus der andern Herrn vñ Besizer gestrafft werden

## Von Ladung.

**W**enn ain jede Hauptsach / solle ain sondere Ladung  
ausgehn/Welcher aber mehr als ain Hauptsach dar-  
ein setzen ließ / dem mag der Antwortter die tag mit Rechte  
abnehmen/Vnd ain jede Ladung oder Citation/ soll an den  
beklagten der aussere Landts wonhafft ist. Auff achtzehen  
wochen / aber auff den beklagten Landtman der im Landt  
gesehen ist/auff Sechß wochen / wie von alter herkommen  
ist. Ausgehn vnd gestellt werden.

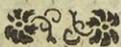
*Si an/landt in  
id hanc/verboten*

## Von gegen Clagen.

**D**er beklagt mag den Clager vñ ander sachen/darum  
oben Er erstlich nicht beklagt worden/ hinwiderumben  
wol laden/vnd man soll ainem jeden auff sein ersuechen für  
derlich Recht ergehn lassen / vnnnd darauff handeln was  
Recht ist.

*Clagen  
verboten*

**D**as aber der beklagt den Clager vmb die sach/ darum  
oben Er beklagt worden/ Hinwiderumben nicht laden  
soll/ Ist die ursach / das der beklagt. In seiner Ant-  
wortt all sein notturfft einführen vnd für-  
bringen mag/ vnnnd soll darauff  
ergehn was Recht ist.



# Von Execution der Beheb- nussen im Landrecht den dergleichen der Kaiserlichen Declarationen.

*1. der Landrecht*  
*2. der Kaiserlichen*  
*3. der*

**W**elcher Glager im Landrecht zu Beheb-  
nussen oder durch der Rhan. May. 21. Als Herrn vñ Land-  
fürsten Declaration ain Endt vrel erhelt / der mag noch in  
demselben wehrenden Landrecht / darinnen die Beheb-  
nussen erkennet / oder die Rhanserlich Declaration eröffend  
worden ist / vmb verschaffung des Weispotten anrueffen /  
Darauff soll es mit Spänung. Anpot vñnd endthafften  
fürtrag / Spän vñnd Erdreichs / wie von alter herkom-  
men gehalten werden.

*4. der*  
*5. der*  
*6. der*  
*7. der*

**G**s solle auch der Glager so auff die Beheb-  
nussen oder Endt vrel die verschaffung des Weispotten erlangt  
hat / zu dem darnachfolgenden Landrecht oder endlich  
wann der dritt fürtrag Spän vñnd Erdreichs beschiecht /  
sein Expenszedl Particulariter vñ vnderchiedlich zu Ge-  
richt erlegen. Damit solche Expenszedl dem gegentail ne-  
ben dem Anpot vberschiecht werden möge. Sein einred zu  
dem nächstfolgenden viertten vñnd Endthafften fürtrag.  
Im Landrecht darüber zuthuen. So nun der gegentail  
also erscheindt / vñnd auff das Anpot / dergleichen auff die  
Expenszedl sein einred fürbringt / das werde gehört vñnd  
darüber gehandelt was Recht ist / Wo nicht / so werde neben  
Schraffen gebreuchiger ertailung des Scherimbrieffs / die  
verzeichent Expens durch Gerichtliche massung Taxiert /  
vñnd dem Gegentail auffgelegt / Dem erhaltenden Glager  
solche Taxierte Expens zwischen vñnd des nächsten hoftheu-  
dings zubezalen / Wo Er aber dasselbig nicht thuet / so wer-  
de dem Glager vñ solche Taxierte Expens der Weispot vñ  
Spänüg nach Schraffen gebrauch gleichermassen ertailt.

Von Execution der Beheb-  
nussen im  
Hofrecht.

Welcher

**W**elcher Glager im hofrechten zu Behebnuß kombt/  
vnd wo dieselb Clag vnd Behebnuß ain Entweh-  
rung aines ligenden guets betrifft / so soll dem Glager oder  
desselbē Gewalstrager auff sein anrueffen / als bald in den  
selben wehrenden hofrechten darinnen solche Behebnuß er-  
kantz worden ist / der Weißpot verschafft werden / Ime das  
selb entwerth ligundt stückh oder guet als weit sich die Be-  
hebnuß erstreckht / Durch den ansatz widerumb einzuant-  
wortten / Allsdann soll Glager zu dem nächsten hofrechten  
sein Expenszbedl vnd verzaichnuß was Er des entwehrten  
guets halben schaden genomen Specificiert einlegen / Dar  
auff soll dem Gegentail solche Expenszbedl vñ verzaichnuß  
zuegestellt oder Oberschiecht vnd ime auffgelegt werden / den  
Glager deshalben zuuergnügen / oder zu dem nächst dar-  
nachuolgunden Hofrechten mit seiner einred dagegen zu-  
erscheinen / Kombt nun der Gegentail mit einred für / Das  
werde gehört / vnd daruber die Tax für genomen / Wo nit /  
so werde nichts destoweniger solche Expens vñ schadē nach  
erkantznuß vñnd mässigung der Landshobrigkheit / Herrn  
vnd Besizer / Taxiert vnd dem Gegentail entlich auff-  
legt / den Glager derselben zwischen vñnd dem nachuolgun-  
den hofrechten zubezalen / wo Ers aber nicht thuet / so wer-  
de dem Glager zum nächstē hofrechten der Weißpot / solcher  
erhaltenen vnd erkantzten Expensz vnd schäden halben glei-  
chermassen / wie es im Landßrechten gehalten wirt / auffzu-  
weisen / verschafft Wann nun solche auffweisung vñ Spä-  
nung beschehen ist / so soll dieselb Spänüg durch den Land-  
schrammschreiber ins Landßrecht vbernommen vnd darauff  
inmassen wie mit den andern fürtragen Spän vnd Erden  
biß zu de Anpot vñ endhafften fürtrag Procediert werden.

**W**elche Behebnuß aber nicht Entwehrung oder ent-  
setzung ligunder Gründ vnd Güeter / sonder fräuen-  
liche eingriff vnd gewält / die ainem Landtman auff seinen  
Gründten vermässenlich zuegefüegt werden / oder das ai-  
ner dem andern etwas vō seinen Gründtē aigengewaltig-  
lich hinwegh nimbt / oder nemen läßt / belangen / daruber

vñ in denselben fällen ist vnnot/die verschaffung des Weiß-  
poten zubegern/sonder es soll hinfüro vmb schleuniger Ex-  
ecution vñ Rechtens willen/also/gehalten werden/Nemb-  
lich / wann ain Glager zu ainer solchen Behebnuß komen  
ist. So soll Er zum nächsten darnachvolgenden hofrech-  
ten dieselb Behebnuß sambt seiner Expensßzedl vñ Estima-  
tion was Er vmb abtrag vnd schaden begert / vnderchied-  
lich verzaichent fürbringen/ Solche Expensßzedl vnd Esti-  
mation des gewalts vñnd schadens/ soll dem gegentail zue-  
gestellt oder vberschickht. Vñnd ime auffgelegt werden/das  
Er den Glager solches gewalts/ schadens vnd Expensß hal-  
ben / vergnüege. Oder zu dem nachvolgenden hofrechten  
mit seiner einred dagegen erscheine/ Er khomb nun also mit  
einred für/oder nicht/so werde es in ainem oder dem andern  
weg mit erkantnuß des abtrags vñ den gewalt/ schaden  
vnd Expensß/ auch alsdann mit entlicher verschaffung der  
bezahlung vñ wo Ers nit thuet mit ertailung des Weißpo-  
ten/Spänung / Anpot vnd endthafften fürtragen / aller-  
massen wie zuuor gehört/ gehalten.

## Von Geldtschuldt- brieffen.

*mit dem Landtschuldtbrief*  
*supplicat in*  
*der*

**D**erweyl in den Geldtschuldtbrieffen gemainlich der  
gewondlich Schadenpundt begriffen ist / vñnd sich  
mit jr selbß Berichten dahin verpinden thuen / so mag ain  
jeglicher so dergleichen Schuldtbrief/darinnen die verpin-  
dung des Landtleuffigen Schadenpundts/ nach lengs o-  
der khürtz / Als ob derselb von wort zu wort eingefürt wä-  
re / Verleibt ist / für den Herrn Landtschhauptman oder  
Landtsruerweser komen. Sich seiner Schulden mit  
fürbringung des Schuldtbrieffs beklagen / Alsdann soll  
ime die Obrigkeit zueschreiben vñnd beuelhen den Glager  
zwischen derselben zeit vñnd des nächstkommenden Lands-  
rechten nach vermög seines gegebenen Schuldtbrieffs zube-  
zahlen/wo Er das nit thuet/das alsdann der glaubiger zum  
näch-

nächsten Landſrechten nach vermög des Anlebenszufrieden  
geſtellt / Alſo das dem beklagten in ſeine güeter gegriffen/  
vnd der Clager nach Rath der Herrn vnnnd Landtleut nach  
vermög des Schuldbriefs vernüegt werde.

**W** aber ainer gegründe einred hette / wider ſeinen  
Schuldbrief. So mag Er ſolches alßdann zu dem  
vorangezaigten Landſrechtē für den Herrn Landſhaupt-  
man oder Landſruerweſer vnnnd die Herrn vnnnd Landtleut  
fürbringen / darauff ſoll allweg verrier beſchehen was bil-  
lich / vnd zu fürderlicher handlung dienſſlich / alles nach ver-  
mö / aines jeder verſchreibung.

## Von verjährung der Geldt- ſchuldbriefen vnd Behebnuſſen.

*Verjährung.*

**E**st bedacht / das alle Geldſchuldbriefe in zwayvnd-  
dreißig jarē güetlich durch erbetene beſchießleuth oder  
ſchriftlich / damit der Glaubiger daſelb beweißlich machen  
möge / erſuecht ſollen werden. Wo aber ainer genuegsamb-  
lich bey bringen möcht / dz ainer auß ehaſſten zu ſolchen ver-  
ſchreibungen nicht komen hette mügen / oder dz ainer oder  
ſeine Vorelltern auff erſuechen vñ fürbet / des bezalers oder  
glaubigers ſolche Schuldt vber die zwayvnddreißig Jar an-  
ſtehn het laſſen / vnd wann Er ſolches das zu Recht genueg  
iſt / beybringē mag / ſo ſollt kain verjährung darauß verſtan-  
den werden. Deßgleichen ſoll den vnmündigen / vnd denen  
die irer vernunfft nicht fähig / ſo lang dieſelben vnuerger-  
habt ſeindt / ſolche verjährung on nachtail ſein.

*Schuldbriefe in  
32 Jahren*

*in vnmündig lauff  
von verjährung.*

**Z**erweyl auch von nöten zubeedencken / das fürter or-  
denlich on argliſt mit den Behebnuſſen Im Rechten  
gehädelt werdt / Iſt bedacht / dz kainer kain Behebnuß für-  
ter vber vier Jar lang in ſeiner gewaltsam behallten ſollt /  
ſonder deßhalbē fürderlich im Rechte zuuolführen / damit  
niemand kain gefährlicher nachtail auß ſolchem verzug zu-  
ſtehn könne / Wo aber ainer ſolche Behebnuß vber die vor-

*Behebnußen  
vber 4 Jahren  
verjähr.*

angezaigt vier Jar anstehn ließ. So soll darauff im Rechten verzer nicht gericht werden / Sonder mit verhallig der vier Jar / dieselb Behebnus ab vnd todts sein / Wo aber ainer glaubwürdig fürbringen khündt / das ainer auff fürbet / des / daruber die Behebnus gange seindt / vber die vier Jar stillhelt / so soll ime damit / vnd auch den vnmündigen vnd synnlosen wie vorgemeldet die verjörung angezaigter frist / nit gerait werden / sonder mag sich der fürter im Rechten gebrauchen.

*auf landrechtlich  
hundert  
die drey  
die drey*  
**W**der aber ainer ain Geldtschuldbrief fürzutragen het / te / darinnen der Landschadenpundt nicht stünde / oder mit khurz vermeldt vnd angezogen wäre / der mag auff solchen Schuldbrief vor Gericht Clagen / darauff soll ime der ander vñ endthafft tag / wie von allter her / durch ordentliche Citation vnd Gerichtszeugbrief ertailt werden.

## Ob ihemandt im hangun- dem Rechten abstirbt.

*der sachen  
für vnter*  
**W**der Clager oder Antwortter / oder Sie beide im hangundem Rechten mit todts abgiengen / mag den nacht die ain Parthen so noch im leben libe / oder jr Erben gegen des abgestorbnen Erben / souerz die sach Gründt vnd Pöde / oder andere erbliche gerechtigkeit berürt / auf die vor außgangen Gerichtszeugbrieff im Rechten versaren / Es sein endthafft tag Clagt oder Haupt Vrtil gangen oder nit / Doch dz solches des abgestorbnen Erben oder wo dieselben vnuogtbar wären / derselben fürgeschten vñ verordneten Gerhaben / ehmals von Gericht zuegeschriben vnd verkündt werde.

## Ob sich ihemandt der La- dung widert.

**D** B sich ainer oder die seinigen ainer Ladung oder anderer brief/ so von der Obrigkeit außgangen anzunehmen verwidern würde / so soll der Pott solche Ladung oder brief vor dem Thor/Nider/vnnd ain Stain darauff legen. Wo aber jemandt die Potten / so solch brief trügen/ schmähen/ schlagen oder nöten würde / dieselben brief widerumben mit inen hinwegh zutragen/ der soll durch den Hauptman oder Verweser auff ainen benemnten tag erfordert vnnd nach erkantnus der Herrn vnnd Landtleut gestrafft werden.

## Von ordenlichem Gericht.

**D** Er Hauptman oder Verweser sollten mit fleiß verhüten / Das auff die so dem Gerichtsstab nicht vnderworfen seindt / kain Ladung außgehe/sonder allein es sey vmb sachen/die nach alltem herkommen in dem Landrecht zu rechtfertigen gebüre/ desgleichen sollen Sie vmb sachen die in das Landrecht nicht gehören/ auch kain Ladung außgehn lassen. Wo aber ainer ihe solch Ladung erlangt/so sollen doch dieselben sachen allweg auff der widerparthen anrueffen/an die ortt da Sie zurechtfertigen gebüren/geruhen werden.

## Das vnder zehen Pfunden kain Ladung außgehe.

**E** S soll hinfüro kain Ladung so vnder zehen Pfunden werdt ist/mehr außgehn / Sonder solch sachen sollen vor ainem Landshauptmā oder Landshuerweser außser Rechtens Gütlich ersuecht / oder in Verhörsachen wie gebruechlich beklagt vn angetragen werden/Wo aber ainer vermeint das ain solch Clag mehr als zehen Pfundt werdt betreffe. So solles bey der Herrn vnd Besitzer erkantnus

nus stehn ob solche Clag zehen Pfundt werdt oder nit/ end  
ob die Ladung billichen im Landfprechen daruber außgehn  
soll oder nit.

## Von Zychten.

*Wichtig! laut Spruch  
läuft*

**G**S mag auch ain Landtman den andern vmb Ehrens  
händl vnd all ander sachen/ Sie werden ploß Zycht ge  
nennt oder nit/ in denn Landfprechen erster Instans beklag  
gen / daselbst soll ain jeder zu Recht zustehn schuldig sein./  
Doch dem beschwärten tail die Appellation beuor behal  
ten. Damit der Arm so wol als der Reich, nicht Rechtloß  
beleibe.

## Von Endtwehungen.

*Endtwehung*

**W**nb new gewaltig entwehriß/ solle auff des entwehrt  
ten anrueffen nach laut der Landtshanduest/ wie von  
alterherkommen/ Im hofrechten gehandelt/ vñ so aber die  
selbigen ain Jar lang vnbeclagt ansteen beliben / Solle die  
nachmals im Landfprecht Clagt vñ gerechtfertigt werden.

## Von willkürlichen Rechtfüerungen.

**W**s man erfragt vnd glaublich erindert würde/ Das  
ainer seinen miterben oder gelltern zu nachtail will  
kürlich Recht auff sich füeren ließ / solche Rechtfüerungen  
sollen denselben Erben oder Gelltern one schaden sein / vnd  
darzue soll der Haubtman oder Berwesser / Die so solchs  
Recht füereten vñ auff sich füeren ließen/ nach erkantnus  
der Landtleut darumben vngestraft nicht lassen.

## Von Redner Irren.

**W**zewol hieher ain gebrauch gewest/ das sich ainer ai  
ne Redner irren hat lassen/ so würdet doch hinwider  
umb

umb bedacht / das solches zu verlengerung des Rechtens be-  
schiecht / derhalben ist für nützlich bedacht / Das sich für an  
kainer kein Redner irren sollte / allein es trag sich zu /  
das ainer sonderer ehafft hat / die durch die Herrn vnd Bey-  
sitzer genuegsamb angesehen wurd / so soll es zuegeben wer-  
den. Wo aber nicht genuegsambe vrsachen vorhanden / So  
soll der Herz Landshauptman / oder Herz Berweser ihme  
ainen Procurator auff sein anrueffen vmb sein zimbliche  
besoldung verschaffen.

## Wann man das Recht be- sitzen soll.

**D**ie Landfrecchten sollen wie von allter herkommen /  
Dallweg ober Sechs wochen angestellt vnd gehalten /  
vnd one sonder bewegliche vrsachen nicht erstreckht / sonder  
ordenlich außgefessen werden / vnd soll dennoch die ganz  
zeit / dieweyl man dz Recht besitzt / im Datum der Ladung  
vnd zeugbrief nur für ain tag gerait werden.

## Das nit not sey die Recht- sätz zuuernuen.

**D**z Herrn vnd Landtleut so am Rechten sitzen / sollen  
mitlerzeit / dieweyl Sie am Rechten sitzen / ander sa-  
chen mit einander zureden vnder lassen. Damit Sie die  
Clag / Antwort / Red / widerred vnd Rechtsätz / dest eigent-  
licher hören / merckhen vnd on wider verneung der sachen  
dest gründlicher darauff Recht sprechen mügen.

## Wie man bey dem Rechten stillschafft.

**D**ie Herrn vnd Landtleut sollen bey iren dienern dar-  
an sein/das Sie / weilman das Recht besitzt / vor der  
Thür beleiben. Desgleichen sollen auch alle andere/so im  
Rechten nicht zu thun haben/in der Schranen niemandes  
irren. Welche aber in der Schrammen sein/Sie haben. allda  
zu rechnen oder nit/die solien still schweigen vnd ire händl  
alda nit außtragen/oder Disputiern/allein was im Rech-  
ten beschiecht /vnd Nämlich/wo der Hauptman / Verwes-  
ser/ Weispott ain still schafft vnd jemandt darinn ungehor-  
samb sein würde/der oder dieselben sollen nach erkantnus  
der Landtleut / so alsdann gegenwürdig sein/ von stundan  
gestrafft werden.

## Von verpottnen wortten.

**E**s soll auch niemandt dem andern verpottne wort zu-  
setzen/es sey in Verhörssachen vor dem Herrn Landes-  
hauptman/oder Landtszuerweser/vnd sonderlich im Rech-  
ten / darzue sollen die wort/als ob ainer sein sach mit war-  
hait nit darbringen thet/vnd wie es wider Gott/Ehr vund  
Recht vund all dergleichen wort/ so vngbürlich beschehen/  
meniglich verpotten sein. Dann wo sich jemandt der wort  
gebrauchen würde. Den soll der Herz Hauptman oder ver-  
weser stillstehn heissen / vund von stundan die Herrn vund  
Landtleut alda gegenwürdig erkennen lassen/was straffer  
vmb solech verhandlung würdig sey/vnd wo er sich derselben  
straff widersetzen würde/ soll man ihme die vngehorsamben  
zu gehorsamb zubringen verhelffen.

## Von verhören vnd rath- schlagen.

**R**athschleg vñ verhör/ sollen dieweil man das Recht be-  
sitzt/ nicht/sonder vor oder nach dem Rechte gehandelt  
gehört/vñ nemblich dz Recht damit nit verhindert werden.

Das

## Das die parthenen vnd ander auffer des Rings stehn.

**G**S soll ain jeder der Clagt oder sein Verantwortung  
thuet / aufferhalb des Rings stehn / doch soll ainem je-  
den Landtman so an dem Ring sitzt / zuegeben sein. Das er  
in der Landtschrammen neben oder vor seinem Procurator  
stehn / sein notturfft fürbringen lassen / oder selbst thuen / vñ  
alsdann sich wider nider setzen mög.

## Von rechtsprecken.

**G**S soll ain jeder Landtman seiner gewissen nach vrthn /  
souerz jme aber ain vnderred von nöten / die mag er ne-  
men / es mag auch ain jeder Besitzer so Er ain Vrtl die jme  
Rechtlich angesehen wirt / dem so vor geurtelt hat / veruolgen.

## Von Geystlichen Personen / Jungkfrauen vnd armen leuten.

**D**Er Hauptman oder Verweser / soll den Geystlichen  
leuten Jungkfrauen / Frauen / Burgern / Außländern  
vnd allen armen ellendē personen / auff ir anrueffen fürder-  
lich Richten / vnd Sie im Rechten vor meniglichen fördern  
als sich gebürt.

## Von verkürzung der reden

**D**ie Redner sollen sich aller langen vmbschwäiffigen  
Reden / vñ sonderlich ain angehörte sach oder mainüg  
in ainer jeden Rede / offft zu Repetiern massen vnd enthall-  
ten / In Exceptionen / oder antwortten / auch auff volfürte  
ij vnd

Vnd vrl. sie Besungen/dergleichen zu schleßlicher Handlung/vnd was die verfehltung der haubtsach antriff/ mögen sie zu dreien Reden gegenainander Pocerieren/ Was aber Saumbfall der Termin / In fürung der Besungen vnd erlegung der Appellationschriften vnd der gleichen betrifft / das sollen sie hinfüro allein mit zwayen Reden gegenainander fürbringen/Wann sie alsdann nach Schrannegebrauch des Rechten gefragt werden /mögen sie für dz drittmal jr fürbringen vnd Rechtsatz mit kürz repetieren/ vnd also sollen alle Händl auff das kürzist/grünlichist/ vnd nach dem Landßbrauch fürgebracht vnd in die Feder nit geredt werden/Es ist auch Schrannschreiber nicht schuldig / die langen Rede einzuschreiben / sonder gründt der sachen/souil ime auß der Redner fürbringen möglich ist/auff das kürzist zubegreifen.

**G**S solle sich auch die Redner vor verlehüg vnd schmähslichen wortten der parteyen / wie hievor begriffen/bey der straff hüten vnd enthalten.

## Von Rednern.

**G**S sollen bey der Schranken geschworne Redner sein/ vnd denselben jr Sold gegeben werden/wie von aller herkommen.

## Ob jm ainer selbst will reden oder ain Freund.

**D**aber ain Landeman weltlichs Standes selbst oder ain Freund dem andern sein notturfft im Rechten reden wolte/das soll meniglich vergönt sein.

## Von frembten rednern.

Bringt

**S**ingt ain parthey ain frembten Redner zu dem Rechten/dem soll/ehe im zu reden erlaubt wirdet/ der Inhalt der Schrammen Procuratores gethanen Andspflichte fürgelesen werde/darauff soll Er auch schweren/ demselben gemäß vnd nit darwider zuhandlen/alsdan mag Er seiner parthey notturfft im Rechten beschaidenlichen fürbringen/ doch solle nichts destoweniger dieselbig parthey den Rednern bey der Schrammen iren gewondlichen sold zu gleichem tail außrichten vnd bezalen/Wann aber ain frembter Redner der vormallen für Gericht komen ist / vnnnd geschworen hat/ in ainer andern parthey sachen / widerumben für das Recht kombt / so soll derselbig weitter vnnnd von neuem zuschweren nicht schuldig sein / Sonder seines vorgethonen Andts der notturfft nach widerumben erinndert vnnnd vermannt werden / vnnnd darauff mag also ain jeder frembter Redner vorgehörter massen/ seiner partheyen notturfft vor dem Rechten handlen vnd fürbringen.

## **Ob man geschworn redner nit haben khündt.**

**S** man aber geschworn Redner bey der Schrammen nit möcht gehaben / vnd ime doch ainer sein notturfft selbs nit fürbringē auch seiner freund kainen dartzue erbittē khönnte / So soll ime der Hauptman oder Berweser ainen auß dem Ring zueschaffen/vnd derselb mit dem es also verschaffen wurde / der solle sich der sachen kains wegs setzen/ noch verwidern / sonder den grund der sachen mit dem fürhisten fürbringen vnd zu Recht setzen/wie obsteht. Wo aber der so auß dem Ring verschafft/ sich waigern vnd sein entschuldigung fürwenden würde / das soll gehört vnnnd darüber die gebür erkant̄ werden.

## **Auff brief waigern.**

**I**n jeder so sich auff brief waigert/die er nicht bey handlen hat / vnd wouerz der gegentail an seinen wortten

vnd anzaigen / das Er solches bey seinem trauchen vnd glau-  
ben zu kainen geuärlichen auffzug noch verlengerung des  
Rechtes thue / mit vernügt sein will / So soll ime der Nidte  
für geuärd auffgelegt werden.

## Von dingen vnd Appelliern

**D**B sich ain parthey beschwärt / ainer bey Vrtl die mag  
Sie dingen wie Schrammen gebreuchig vnd von all-  
ter herkommen ist / wo auch noch darüber ain bey vrtl ergeht /  
so die haubtsachen mit sich brächte / dauö solle dem beschwer-  
de zu Appelliern vnbenomen sein / vñ darnach in der haubt-  
sachen gleichesfals dem beschwärdten tail / die dingnus vor-  
behalten / vñnd sollen solche dingnus / auß bander Redner  
mundt auffgericht werden / vñ jeder was Er also auffricht /  
sein parthey ehe hören lassen / Nachmallen sollen Sie zu  
banderseits solche Processchriften wie gebreuchig Collati-  
onieren vnd zu auffrichtung der Appellation zu Gerichts-  
handen erlangē. Wouer Sie sich aber in Collationierung  
derselben Processchriften gegenainander nicht vergleichen  
mögen. So sollen sie solche irzung / für jr baiderseits erkiesste  
Gedencker vnd verordenten Obman brigen / vñ wouer es  
durch dieselbigen auch nit verglichen werden mag / Als dan  
sich darüber vor den Herrn vñ Besitzern entschaidē lassen

**N**ach dem auch im Landtsrechten vñnd Verhörssachen  
ain vralter hergebrachter Landts vnd Schrammen ge-  
brauch / Ds ainem jeden Appellanten zu vollfürung seiner  
Appellation souerz die Röm. Kay. Ma. Im Land. Sechs  
vnd außserhalb Landts achzehen woche zuegelassen wer-  
den / darzwischē sich der Appellant mit solcher Appellation  
also befürdern solle / damit Er ober das Appelliert vrtl in-  
nerhalb bestimbter achzehen woche der Röm. Ka. Ma. oder  
derselben Niderösterreichischen Regierung erledigung / oder  
aber ainen genuegsamben rechmässigen saumbfall / wider  
für das Gericht da das vrtl außgangen bringe / aber diser  
Tera

Termin ist allein der Procuratores nachlässigkeit halben  
in ain mißuerstandt gezogen vñ dahin gedeut worden / Als  
sey genueg / wann sie die Appellationsschriften innerhalb  
der achtzehen wochen auffrichten vñnd zu Gericht erlegen/  
Vñ uobergehn auch noch darzue disen Termin nit ain / Son  
der mehrmal / welches aber vnbillich / vñ nit sein solle. Dem  
nach sollen die parthenen hinfüro eigentlich wissen / Das  
solche entschuldigung jres selbs oder der Procuratores vn-  
fleiß in auffrichtung der Appellationsschriften / weiter nit  
gestatt noch sie im Rechten fürtragen werde. Sonder wel-  
cher Appellant sein Appellation nach obgemeldtē gebrauch  
innerhalb achtzehen wochen nit volfüren / vñnd die Landß-  
fürstliche Erledigung oder aber ain Saumbfall zum Ge-  
richt erlegen / der wirdet weiter darzue nit gelassen / Son-  
der Er soll damit das vrtl so wider ime ergangen angenom-  
men haben / auch dasselb in sein Crafft vnd würckung gehn.

**D**As also dem Appellanten uober obbestimmbten Termin  
weiter kein Dilation geben / dan was mit vorkwissen  
vnd zuegeben des Gerichts beschehen vñ daselbs für ain e-  
hafft vnd billiche Dilation angenommen vñ erkennet wirdet.

**E**rhalten soll ain jeder Appellant den obbestimmbten  
Termin der achtzehen wochen so sich alsbalde nach er-  
gangenen vrtl ansächt vor augen haben / vñnd sich darauff  
mit seiner Appellation dermassen befürdern / wie Er ver-  
maind in demselben Termin die Erledigung zuerlangen  
vñnd das Gericht widerumb damit zuerraichen / Wo aber  
der Appellat uober der Landßobrigkait erstgethane verord-  
nüg solches nit thuē würde / So soll der Appellat zu nächst  
darnachuolgundē hofthending vor Gericht anruessen / das-  
selb nachmals zum andernmal von Gericht mit dem Appel-  
lanten zuuerodnen / vñnd ime vor schaden zu warnen / Würde  
aber der Appellant noch daruber mit auffrichtung seiner  
Processschriften saumbig sein / so werde ime zu den andern  
darnachuolgunden hofthending auff des Appellaten an-  
ruffen / die auffrichtung vñnd Collationierung seiner Pro-  
cessschriften zum drittenmal Peremptorie auffgelegt.

Wann

**W** Ann aber daruber der Appellant in auffrichtig der Appellation faumbig sein würde / so soll Er mit ainicher Appellation weiter nit zugelassen werden / Sonder das vrtl sein Crafft vnd würckung erraicht haben. Begeb sich aber das der Appellat den Appellanten in auffrichtig der Appellation verhindert / So solle zuuor das vrtl in sein Crafft nit gehn / bis durch den Appellaten dem Appellanten die Expensz Retartati Processi bezaldt ist worden / oder aber des bandetail schrifften souil der einkomen ordentlichen eingeschlossen vnd neben seinem Apostelbrief der Niderösterreichischen Regierung zu verrer erledigung vberschickt werde / Doch wo ain oder der ander tail genuegsame chaffe oder begründt vrsachen fürbringt / das solche auffrichtig der Processchrifften nicht an allem gebürlichen fleiß / sonder an des Procurators Leibschwachhait / verraisen / oder andern darbringlichen genuegsamem vrsachen erwunden sey / Das soll nach Gerichtlicher erkantnus erwegen vnd darinnen niemands zu genurte gestat werden.

**W** D alsdann glaubwürdig befunden / das die Procurores durch iren vnfleiß / ain oder den andere tail mit auffrichtung der Appellationschrifften verhinderten / derselb Procurator an dem es also erwindt / solle durch den Herrn Landshaubtman oder Herrn Landshuerweser / welcher alhie vnd von Landshobrigkait wegen / die Oberhandt haben wirdet / ohn entgelt der Parthey acht tag auff der Landshaubtman schafft vnnachlässlich gestrafft werden.

**D** Je vnauffgerichten Appellationschrifften / sollen Sie gewislich zwischen Dato vnd des nächsten hostheyding gar auffrichten vnd damit lenger nit verziehen.

**F** all aber dz bandetail die Appellationschrifften / wie obsteht / zeitlich zu Gericht erlegeten / vnd aber dem Gericht chafften zuestunden / das solch Appellation nicht gefertigt / dardurch dann die partheyen auch verhindert werden möchten / alsuil woche sich dieselbe chafften verziehen / souil sollen dem Appellanten in obbestimbtten Termin widerumb

derumb erstatt / Doch solle solcher Termin vber Ach. hehen  
wochen/niemandt gegeben werden/Es sollen hierinnen auch  
ditsfalls nit ander ehaften dan die/ darumben dem Herrn  
Landtschauptman / Landtszuerweser / oder ainer Landts-  
schafft verordenten Bessikern bewist. vnd sie für genueg-  
samb erkennen/angenomen oder gestatt werden.

**S** erscheint auch bey den partheyen vnd Procurato-  
resn In laitung der Zeugen/ ain grosse vnordnüg vñ  
vnfleiß / Als so ainer parthey im Landts / oder Hofrechten  
ain Bausung auffgelegt wirdet/ Das sie erst zu dem näch-  
sten darnachvolgenden Landts oder Hofrechten ire Bess-  
articl einlegen / So sie doch darzwischen die Bessung zu-  
uolfüeren schuldig gewest wären / welches auch die Herrn  
vñ Landtleut der Procuratores vnordnung vñ vn-  
fleiß zuelegen. Demnach sollen die partheyen auch hin-  
füro wissen/das solches verrer vnd vber dises hofthending  
von jnen nit angenomen wirdet/ sonder Sie sollen hinfüro  
ir Bessungen vñd. Gegenbessungen so jnen auffgelegt  
werden / jederzent wo die Zeugen im Landt / zwischen der  
hofthending/vñd. aufferhalb des Landts in ach. hehen wo-  
chen volfüeren vñd. sich vor schaden hüetten / darvor sie  
auch die Procuratores bey vermeydung obuermelter straff  
warnen vñd. befürdern sollen / Doch solle hierinnen auß-  
genomen sein. Ob die partheyen aines Bessarticls halben  
strittig würden/oder das der Saumbfall an den Comissa-  
rien oder andern eingefallnen billichen ehaften erwünden/  
das dergleichen Saumbfall der partheyen auch nicht zu  
nachtail kthomen sollen.

**D**ie Procuratores sollen sich auch vor Gericht weder  
gegen den parthey noch selbs gegenainander kainer  
hitzigkeit oder stumpfieren gebrauchen/ Sonder der par-  
theyen notturfft beschaidenlich fürbringen vñd. handeln/  
wie sie dann Landtsfürstlicher Obrikgait vnd dem Gericht  
zu Ehr/auch in dem vñd. andern irer pflicht nach zuthuen  
schuldig/ welches aber daruber thuet der solle vnnachläss-  
lichen gestrafft werden.

Und daneben vndertheniglich anrueffen vnnnd bitten  
lassen / Das wir inen solche verpefferte Landtschran-  
nenordnung / zu Confirmiren vnnnd zubestättigen gene-  
diglich geruechten / Das haben wir angesehen / solche  
ihr ainer Ersamen Landtschafft vnderthenig zimlich  
bette / auch das getreue guetherzig vnnnd gehorsamb  
wol verhalten / darinnen wir sambt vnsern vorsordern  
Hochlöblicher gedächtnus bisher jederzeyt ain Ersa-  
me Landtschafft besunden / vnnnd noch täglich befinden /  
vnnnd darumb mit wolbedachtem mueth / Guctem zey-  
tigen Rath vnnnd Rechter wissen / Die obgeschriben ver-  
peffert Landtschrannenordnung mit allen ihren innhall-  
tungen / Puncten / Clauslen / Articln vnnnd begreiffun-  
gen / wie die von Wortten zu Wortten Lautten vnnnd  
hicoben begriffen sein / ainer Ersamen Landtschafft ge-  
nädiglich Confirmiert vnnnd bestättiget / Confirmiren  
vnnnd bestättigen dieselben auch hiemit von Römischer  
Khanserlicher vnnnd Landtsfürslicher macht / vollkomen-  
hait / wissentlich inn Crafft dises Brieffs. Vnnnd  
mainen / Sezen vnnnd wollen / Das obeingeleitete ver-  
pefferte Landtschrannenordnung mit allen derselben inn-  
haltungen / Clausulen / Puncten / Articuli vnnnd be-  
greiffungen / Grefftig vnnnd mächtig sein / auch stat ge-  
halten / Volzogen vnnnd niemands darwider zuhand-  
len / Oder das wenigst fürzunehmen gestatt werde.  
Ain Ersame Landtschafft sich auch derselben allent-  
halben gegen Jederman freuen / Gebrauchen / Nutzen  
vnnnd geniessen solle vnnnd möge / vom weniglich vnuer-  
hindert. Vnnnd gebieten darauff allen vnnnd jeglichen  
Vnsern nachgesetzten Obrighaiten Vnderthonen vnnnd  
Getreuen Geislichen vnnnd Weltlichen inn was Wir-  
den / Standts oder Wesens vnnnd wo die allenthalben  
inn Vnsern Erblichen Khönigreichen Fürstenthumben  
vnnnd Landten Besessen sein / Ernstlich mit disem  
Brieff vnnnd wollen / Das Sie vilgemeldte vnser  
Landtschafft In Grain bey solcher ihrer verpefferten  
Landts

Landtschrannenordnung/ auch dises vnser genädigsten  
Confirmation vund bestättung ruebiglich beleiben/ darwi-  
der nit beschwären/bekömiern oder anfechten/Sonder Sie  
derselben freuen/gebrauchen/müßen vund genießen lassen/  
vund dem anderst nit ihuen noch solches jemandt andern  
zuthuen gestatten/ In kainerley weiß noch weg/ als lieb ai-  
nem jeden sey vnser schwere vngenad vnd straff zuuermey-  
den Das mainen wir ernstlich. Mit verkundt dits briefs  
besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangunden Innsigel.  
Der geben ist in vnser Statt Wien den Viervndzwanzig-  
gisten tag Januarij Nach Christi vnser lieben Herrn vñ  
Seligmachers Geburt Fünffzehnhundert vund im Vier-  
vndsechzigsten vnserer Reiche des Römischen im Vier-  
vnddreissigsten vund der andern im Achtvnddreissigsten.  
Jaren. Ferdinand/ Ad Mandatum Dñi. Electi Imperatoris  
Proprium. Johann Baptista Weber/ Hanns Kha-  
benzl.

**V**nd darauff vndertheniglich anrueffen vund bitten  
lassen/ Das wir Inen solche wolhergebrachte Landt-  
schrannenordnung/ als angevnder Regierunder Herz vnd  
Landtsfürst zu Confirmieren vund zubestättigen gene-  
diglich gerüecheten. Des haben Wir angesehen solch  
Ire ainer Ersamen Landtschaft berürts vnser Fürsten-  
thumbs Crain vnderthenig zimlich bette / auch die getreu-  
en fleissigen / Nütlichen / Statlichen vund anschenlichen  
dienste. So Sie jederzent vnsern löblichen Vorfordern  
dem ganzen Haus Osterreich vund sonderlich weilandt  
der Römischen Kayserlichen Maiestet. Vnsern genedig-  
sten geliebten Herrn vund Vattern / Hochlöblichster ge-  
dächtnus auch vns selbs / bissher mit darstreckung irer  
leib / Haab vund Guet / beharrlich erzaißt/bewisen vund  
noch hinfüro zuerzaißen vund zubeweysen gehorsamblich  
erpütig seindt/auch ganz wol erzaißen vund beweysen mö-  
gen vund sollen. Vund Inen darumben mit wolbedachtem  
mueth / guetem zeitigem Rath vund rechterwissen/die ob-  
geschriben jr Landtschrannenordnung mit allen iren In-

haltungen / Puncten / Clauslen / Articul / vnnnd begreiffungen wie die hieoben von worte zu wortten lauten vnnnd begriffen sein / genediglich Confirmiert vnnnd bestättiget / Confirmieren vnnnd bestättigen dieselb auch hiemit als Regierunder Herr vnnnd Landesfürst / wissentlich in Crafft dits Briefs. Vnnnd mainen / Sezen vnnnd wollen / Das solche ihr obeingeliebte Landtschrammenordnung mit allen derselben inhaltungen / Clausln / Puncten / Articul vnnnd begreiffungen durchaus Cressig vnnnd mächtig sein / auch stät vnnnd vest gehalten / Volzogen / vnnnd niemandt darwider zuhandlen / oder der wenigist fürzunehmen gestatt werden / Also auch ain Ersame Landtschafft sich derselben allenthalben vnnnd gegen jederman gebrauchen / Freuen / Nützen vnnnd geniessen soll / vnnnd mög / von allerminiglich vnuerhindert.

**V**nnnd gebitten hierauff allen vnnnd jeglichen vnsern nachgesetzten Obrigkeit / vnderthonen vnnnd getreuen / Geistlichen vnd Wellichen / in was Wirden / Standts oder wesen vnnnd wo die allenthalben in vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen geseßen / Ernstlich mit diesem brief vnnnd wollen / das Sie vilgemelte vnser getreue Landtschafft in Crain / bey solcher obgeschribner ihrer Landtschrammenordnung / Auch diser vnser genedigisten Confirmation vnnnd bestättigung ruebeglich be Leibten darwider nicht beschwären / bekommen oder anfechten / Sonder Sie derselben Freuen / Gebrauchen / Nützen vnnnd geniessen lassen vnnnd hiewider nicht thuen / noch solches jemandts andern zu thuen gestatten. in kainerley weiß oder weg / Als lieb ainem jeden sey vnser schwäre vnnngnad vnnnd straff zuuermenden / Das mainen wir Ernstlich / Mit Verhundert dits Briefs besigelt mit vnserm anhangunden Insigel.

Der geben ist zu Wien den Sechzehenden tag May Nach  
Christi vnser's lieben Herrn vnd Säligmachers Gebure  
Fünffzehenhundert vnd Im Fünffondsechzigsten Jaren.

CAROLVS

Ad mandatum Domini  
Archiducis Proprium.

Wien. Duchler von West-  
teneggh Fhr.

H. Lobenzl.

U. Zurschin.



Gedruckt im Fürstenthumb  
Steyr in der Hauptstatt  
Gräg durch Andre-  
am Franck.

